Stand 20. November 2026

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LABORDIENSTLEISTUNGEN AGROLAB UMWELT SCHWEIZ AG

Version: 1.0
Gültig ab: 01.01.2027

1. Geltungsbereich

1.1 **Zweck:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle von AGROLAB Umwelt Schweiz AG (**AGROLAB**) für ihre Kunden (**Kunde**) erbrachten Leistungen; AGROLAB und Kunde heissen nachfolgend einzeln **Partei** und zusammen **Parteien**.

1.2 **Geltungsbereich:** Die AGB gelten für alle Offerten und Leistungen von AGROLAB und sich daraus ergebende vertragliche Beziehungen zwischen AGROLAB und dem Kunden. Abweichungen verlangen die Schriftform. Abweichende Bestellscheine oder Dokumente ändern bestehende Rahmenverträge und diese AGB nicht.

1.3 **Version:** Es gilt die aktuelle Fassung der AGB auf der Webseite von AGROLAB (www.agrolab.com). Bei Rahmenverträgen gelten neue AGB nach Ablauf der Kündigungsfrist; fehlt eine Frist, gilt die Version bei Abgabe des Prüfberichts. In allen anderen Fällen gilt die Fassung bei Vertragsschluss.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

2.1 **Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung:** Eine vertragliche Beziehung entsteht durch schriftlichen Vertrag, schriftlichen Bestätigung einer Offerte von AGROLAB durch den Kunden oder schriftliche Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch AGROLAB. Eine vertragliche Beziehung entsteht auch, wenn AGROLAB eine schriftliche, mündliche oder implizite Bestellung (z.B. Deponieren von Proben) ausführt oder die Annahme eindeutig zeigt.

2.2 **Leistungsvereinbarungen:** Vereinbarungen über die Leistung von AGROLAB basieren auf den Angaben des Kunden und unterliegen Anpassungen, wenn Informationen ungenügend sind oder der Sachverhalt von den Annahmen der Parteien abweicht; unter diesem Vorbehalt bleiben Offerten von AGROLAB verbindlich innerhalb der angegebenen Frist.

2.3 **Leistungsinhalt:** Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Offerte, den schriftlich vereinbarten Bedingungen und technischen Vorgaben oder der Auftragsbestätigung durch AGROLAB.

3. Leistungserbringung durch AGROLAB

3.1 **Im Allgemeinen:** AGROLAB erbringt Leistungen fachmännisch und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten. Bei analytischen Untersuchungen schuldet AGROLAB keinen Erfolg. Der Kunde ist verantwortlich, die erforderlichen Schlüsse selbst zu ziehen. AGROLAB, ihre Mitarbeitende oder Subunternehmer haften gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für Handlungen, welche diese basierend auf Prüfberichten vornehmen oder unterlassen.

3.2 **Verfahren und Methodik:** Analytische Untersuchungen führt AGROLAB nach dem anerkannten Stand der Technik durch. Ohne andere Vereinbarung wählt AGROLAB das Analyseverfahren und die Methode frei.

3.3 **Messunsicherheiten:** Probeentnahme, Probenhandhabung und die Anzahl der Proben beeinflussen das Prüfergebnis. Der Kunde entscheidet mit seinen Festlegungen über die-

se Faktoren. Prüfergebnisse geben reine Prüfwerte und daraus errechnete Ergebnisse wieder. Messunsicherheiten weist AGROLAB nicht einzeln aus; der Kunde kann sie auf Wunsch einsehen.

3.4 **Prüfbericht:** Das Ergebnis einer Prüfung liefert AGROLAB in einem schriftlichen Prüfbericht je nach Sprachregion in Deutsch, Französisch oder Italienisch, nach Vereinbarung in Englisch. Prüfberichte enthalten keine Beurteilungen oder Interpretationen des Prüfergebnisses, ausser im Fall der Beurteilung, ob eine entsprechende Norm erfüllt ist. Beurteilung und Interpretation von Prüfergebnissen bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

3.5 **Termine und Nachfrist:** Fristen für die Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungsbeschrieben oder den schriftlichen Vereinbarungen. Die Frist läuft ab Eingang aller vollständigen Unterlagen und Proben. Bei Verzug von AGROLAB setzt der Kunde AGROLAB eine Nachfrist von 14 Tagen; diese Nachfrist muss jedoch die ursprünglich vereinbarte Frist nicht überschreiten.

3.6 **Teilabnahme:** AGROLAB kann abgeschlossene Teilleistungen separat zur Abnahme vorlegen.

3.7 **Leistungserfüllung durch Unternehmen der AGROLAB-Gruppe und Beizug Dritter:** AGROLAB ist berechtigt, die Leistungserfüllung ganz oder teilweise durch Unternehmen der AGROLAB-Gruppe oder durch Dritte ausführen zu lassen.

3.8 **Zustellung von Prüfberichten:** AGROLAB stellt Prüfberichte elektronisch oder per Post zu. Der Kunde teilt mit, falls er eine Zustellung per ungesicherter E-Mail ablehnt. Alternativ stellt AGROLAB Prüfberichte über ein Kundenportal zum Download bereit.

4. Pflichten des Kunden

4.1 **Probenanlieferung:** Der Kunde ist für die zeitgerechte Probenanlieferung verantwortlich. AGROLAB kann mangelhaft beschriftete, ungenügend dokumentierte oder ungeeignete Proben zurückweisen; AGROLAB informiert den Kunden darüber umgehend.

4.2 **Probeentnahme und Abholen von Proben durch AGROLAB:** Beauftragt der Kunde AGROLAB mit der Probenahme oder Abholung, garantiert er freien und sicheren Zugang vor Ort. Er stellt geeignete Transportmittel und -behälter bereit (soweit AGROLAB diese nicht selbst stellt) und kennzeichnet die Entnahme- oder Lagerstellen. Der Kunde ist für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der AGROLAB-Mitarbeitenden vor Ort verantwortlich. Er erbringt diese Leistungen rechtzeitig, vollständig und für AGROLAB unentgeltlich. AGROLAB darf die Leistung vor Ort bei Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken sofort abbrechen; der Kunde bezahlt den dadurch entstandenen Mehraufwand.

4.3 **Probeentnahme und Lieferung von Proben durch den Kunden:** Entnimmt, lagert oder transportiert der Kunde Proben selbst, trägt er hierfür alle Kosten. Er ist verantwortlich für die fachgerechte Handhabung sowie die Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften und Normen.

4.4 **Allgemeine Informationspflicht:** Der Kunde gibt AGROLAB rechtzeitig alle für die korrekte Vertragserfüllung notwendigen Informationen bekannt. Fehlen diese Angaben, ist der Kunde AGROLAB für erbrachte Leistungen und Aufwendungen ersatzpflichtig.

4.5 **Gefährliche Stoffe und Risiken:** Der Kunde informiert AGROLAB im Voraus über alle bekannten oder potenziellen Gefahren, die mit der vertraglichen Leistungserbringung verbunden sind. Dies gilt besonders für Strahlung, Gifte, biologisch aktive Substanzen, ätzende, leicht entzündliche oder explosive Stoffe. Der Kunde haftet für alle Schäden und

Kosten, die AGROLAB, ihren Mitarbeitenden oder Dritten durch diese Gefahren entstehen.

5. Archivierung, Aufbewahrung und Entsorgung von Proben

5.1 **Dokumentenarchivierung:** AGROLAB archiviert qualitätsrelevante Dokumente während fünf Jahren; während dieser Zeit kann der Kunde auf Anfrage diese Unterlagen eingesehen.

5.2 **Probenlagerung und Entsorgen:** Das Eigentum und das Risiko an den Proben verbleiben beim Kunden. AGROLAB bildet keine Rückstellproben, ausser die Parteien vereinbaren dies schriftlich und gegen Vergütung. AGROLAB lagert zerstörungsfrei geprüfte Proben nach der Berichtsabgabe zwei Wochen fachgerecht und entsorgt sie danach. Der Kunde bestellt eine längere, kostenpflichtige Lagerung direkt bei der Auftragserteilung. AGROLAB entsorgt zerstörte Proben sofort nach der Prüfung. Können Proben nicht mit dem allgemeinen Abfall entsorgt werden, kann AGROLAB die Rücknahme von Proben durch den Kunden verlangen. Holt der Kunde die Proben nicht innert 30 Tagen nach Lieferung des Prüfberichtes ab, beauftragt AGROLAB einen Dritten mit der fachgerechten Entsorgung auf Kosten des Kunden.

6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

6.1 **Preise und Preisanpassungen:** Es gelten die von AGROLAB bekanntgegebenen Preise. Bei grossen Bestellvolumen erstellt AGROLAB schriftliche Offerten oder die Parteien schliessen Rahmenverträge. Storniert der Kunde eine Bestellung (zwingend schriftlich), muss er AGROLAB alle bis dahin angefallenes Kosten ersetzen. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer. AGROLAB kann Preise jederzeit an veränderte Kostenstrukturen anpassen, ausser die Parteien schliessen dies im Voraus schriftlich aus.

6.2 **Rechnungsstellung:** Die Rechnungsstellung erfolgt mit oder nach Zustellung eines Prüfberichtes resp. nach erbrachter Leistung. Bei Daueraufträgen ist monatliche Rechnungsstellung möglich. AGROLAB kann jederzeit ohne Grundangabe Vorauszahlung verlangen; in diesem Fall erbringt AGROLAB die Leistung erst nach Erhalt der Proben, Unterlagen und dem vollständigen Eingang der Vorauszahlung.

6.3 **Zahlungskonditionen, Mahnungen, Verzugszins und Mahngebühren:** Rechnungen sind innerhalb von [30] Tagen ab Rechnungsdatum netto in Schweizer Franken (CHF) auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der gesetzliche Verzugszins läuft ab Fälligkeit. Bleibt die Zahlung nach einer Zahlungserinnerung für weitere 15 Tage aus, folgt eine Mahnung mit Betreibungsandrohung. Für diese Mahnung erhebt AGROLAB eine Gebühr von CHF 80.

6.4 **Leistungseinstellung:** Bei Zahlungsverzug kann AGROLAB die Arbeiten einstellen, bis der Kunde alle Rechnungen, Gebühren und Verzugszinsen bezahlt hat. Ist der Kunde zahlungsunfähig, stellt AGROLAB die Leistungen ein oder tritt vom Vertrag zurück; der Kunde ist in verpflichtet, AGROLAB noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen und Kosten zu erstatten.

6.5 **Verrechnungsverbot, Forderungsabtretung, solidarische Haftung:** Die Parteien dürfen Gegenforderungen nicht verrechnen, soweit diese bestritten werden. Der Kunde kann Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung nur mit vorgängiger

schriftlicher Zustimmung von AGROLAB an Dritte abtreten. Mehrere Besteller haften gegenüber AGROLAB als Solidarschuldner.

7. Gewährleistungen, Mängelrüge und Haftung

7.1 **Gewährleistung:** AGROLAB sichert die sorgfältige und fachkonforme Erledigung der vereinbarten Leistungen zu. Weitere Gewährleistungen sind ausgeschlossen, ausser die Parteien vereinbaren diese ausdrücklich schriftlich.

7.2 **Mängelrüge:** Der Kunde prüft den Prüfbericht sofort. Offensichtliche Mängel meldet der Kunde innert sieben Tagen schriftlich und begründet. Versteckte Mängel meldet er sofort nach Entdeckung schriftlich und begründet. Nach Ablauf dieser Fristen gilt der Prüfbericht resp. die Leistung als genehmigt.

7.3 **Nacherfüllung:** Bei rechtzeitig gemeldeten und begründeten Mängeln leistet AGROLAB Nachbesserung oder wiederholt die bestellten Leistungen. Andere Ansprüche wie Wandelung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

7.4 **Haftung:** AGROLAB haftet nur für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden. Diese Haftung beschränkt sich betraglich auf den jeweiligen Bestellwert der Bestellung. Die Haftung für Hilfspersonen sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

7.5 **Haftung für Proben:** AGROLAB haftet für Proben nur während der Lagerung im Labor und bei Abwesenheit höherer Gewalt (Ziffer 8). Für Proben zur Entsorgung (Ziffer 5.2) besteht keine Haftung.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Parteien befreien die betroffene Partei von ihren Pflichten. Dazu gehören Naturkatastrophen, Pandemien, Cyber-Angriffe, IT- und Infrastrukturdefekte, Lieferengpässe bei Reagenzien sowie behördliche Massnahmen. Die betroffene Partei haftet nicht für Schäden aus diesen Verzögerungen. Die Befreiung gilt für die Dauer des Ereignisses. Nach dem Ende leben alle Rechte und Pflichten wieder auf. Dauert das Ereignis länger als ein Jahr, darf die unbeschadete Partei den Vertrag schriftlich kündigen.

9. Schutz- und Nutzungsrechte

9.1 **Verfahren:** Verfahren, die AGROLAB zur Erfüllung der Bestellung entwickelt hat, sind Eigentum von AGROLAB. Entwickelt AGROLAB Verfahren im Kundenauftrag, regeln die Parteien die Rechte individuell; ohne anders lautende schriftlich Vereinbarung erhält AGROLAB an den Schutzrechten aus solchen Verfahren ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches und nicht an Dritte übertragbares Nutzungsrecht zum Eigengebrauch und zum Gebrauch durch Unternehmen der AGROLAB Gruppe; die aktuelle Liste der Unternehmen der AGROLAB-Gruppe findet sich auf der Webpage www.agrolab.com.

9.2 **Arbeitsergebnisse:** Urheberrechte, Nutzungsrechte und Know-how an Arbeitsergebnissen wie Prüfberichten, Gutachten oder Produkten verbleiben bei AGROLAB. AGROLAB räumt dem Kunden jeweils ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Eigengebrauch ein.

9.3 **Weitergabe von Arbeitsergebnissen:** Der Kunde darf Arbeitsergebnisse, Teile davon oder fachliche Aussagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AGROLAB an Dritte weitergeben. Keiner Zustimmung bedarf es, wenn sich die Weitergabe direkt aus dem Zweck der Bestellung ergibt.

9.4 **Referenzen:** Die Parteien nutzen Hinweise auf die Vertragsbeziehung für Werbung oder als Referenz nur bei gegenseitigem schriftlichem Einverständnis.

10. Nutzung von Software, Portalen und Apps

10.1 **Nutzungsrecht:** AGROLAB stellt dem Kunden Applikationen (z.B. Kundenportal, Webflow, Apps) zur Auftragserfassung und zum Datenabruf bereit. AGROLAB räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht ein, diese Software bestimmungsgemäss zu nutzen. Der Kunde darf die Software weder kopieren, verändern noch zurückentwickeln (Reverse Engineering).

10.2 **Verfügbarkeit und Wartung:** AGROLAB bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der Applikationen, garantiert jedoch keine ununterbrochene oder fehlerfreie Funktion. AGROLAB führt Wartungsarbeiten, wenn möglich, ausserhalb der Kernarbeitszeiten durch. AGROLAB schliesst jede Haftung für Schäden aus Systemausfällen, Übertragungsfehlern oder Datenverlusten aus.

10.3 **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde hält seine Zugangsdaten (Logins, Passwörter) streng geheim. Er haftet für sämtliche Aktivitäten, die über sein Benutzerkonto erfolgen. Stellt der Kunde Missbrauch oder Sicherheitslücken fest, meldet er dies AGROLAB unverzüglich. Der Kunde erfasst alle Daten im Portal vollständig, korrekt und rechtzeitig.

11. Vertraulichkeit

11.1 **Pflicht zur Vertraulichkeit und spezifischen Nutzung:** Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschliesslich zur Vertragserfüllung zu nutzen.

11.2 **Ausnahmen:** Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt, wenn die Information öffentlich ist, die andere Partei einer Offenbarung schriftlich zustimmt, Gesetze sowie Behörden und Gerichte eine Offenbarung verlangen, oder AGROLAB gesetzlichen oder behördlichen Meldepflichten (z.B. bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Umwelt) nachkommen muss.

11.3 **Befreiung bei Rechtsstreitigkeiten:** Der Kunde befreit AGROLAB und ihre Hilfspersonen ausdrücklich und unwiderruflich von Berufs- und Standesgeheimnissen, soweit dies für die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsverfahren oder Zwangsvollstreckungen notwendig ist.

11.4 **Weitergabe innerhalb der AGROLAB-Gruppe:** AGROLAB darf Kundendaten unter Wahrung der Vertraulichkeit an Gesellschaften der AGROLAB-Gruppe sowie an Dienstleister im In- und Ausland weitergeben. Dies gilt für die Leistungserbringung, Qualitätskontrollen, die Buchhaltung oder zur Wahrung berechtigter Interessen. AGROLAB verpflichtet beigezogene Dienstleister vertraglich zur Vertraulichkeit.

11.5 **EU-Richtlinie DAC6:** Bestehen grenzüberschreitende Steuerpflichten nach der EU-Richtlinie 2018/822 (DAC6), entbindet der Kunde AGROLAB im nötigen Umfang von der Vertraulichkeit. Betroffene EU-Gruppenunternehmen von AGROLAB dürfen gesetzliche Meldungen direkt an die Steuerbehörden erstatten.

11.6 **Dauer und Kundenschutz:** Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus für zwei Jahre. Die Pflicht zur Vertraulichkeit hindert AGROLAB nicht, gleiche oder ähnliche Leistungen für andere Kunden zu erbringen.

12. Datenschutz

12.1 **Gesetzliche Grundlagen:** AGROLAB hält die anwendbaren Datenschutzgesetze ein. Die Details zur Datenbearbeitung regeln der Vertrag, der Auftragszweck und die Datenschutzerklärung auf der Webseite (www.agrolab.com).

12.2 **Pflichten des Kunden:** Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtmässige Beschaffung aller übermittelten Personendaten. Er stellt sicher, dass AGROLAB diese Daten vertragskonform bearbeiten darf.

12.3 **Beizug von Unterauftragsbearbeitern:** Der Kunde erlaubt AGROLAB ausdrücklich, weitere Auftragsbearbeiter beizuziehen. AGROLAB informiert den Kunden in geeigneter Form über diese Partner.

12.4 **Mitarbeitende und Vertraulichkeit:** AGROLAB verpflichtet alle involvierten Mitarbeitenden und Dritten vertraglich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. AGROLAB instruiert diese Personen regelmässig.

12.5 **Datensicherheit:** AGROLAB schützt die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Missbrauch und Verlust.

12.6 **Unterstützung des Kunden:** AGROLAB unterstützt den Kunden bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren bei dessen eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten.

12.7 **Auslandübermittlungen:** AGROLAB bearbeitet Daten primär in der Schweiz und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Bei Datenübermittlungen in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau schliesst AGROLAB gesetzlich anerkannte Garantien (wie EU-Standardvertragsklauseln) mit den Empfängern ab.

12.8 **Weitergabe innerhalb der AGROLAB-Gruppe:** AGROLAB darf Personendaten für die Auftragsabwicklung, Qualitätskontrolle und Buchhaltung an Gesellschaften der AGROLAB-Gruppe weitergeben.

12.9 **Aufbewahrung und Löschung:** Nach dem Wegfall des Bearbeitungszwecks löscht, anonymisiert oder retourniert AGROLAB die Daten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechtigte Nachweisinteressen von AGROLAB bleiben vorbehalten.

13. Zustellungen durch AGROLAB

Elektronische und physische Zustellung: Zustellungen gelten als erfolgt, sobald AGROLAB sie an die letzte bekannte Adresse des Kunden sendet oder digital bereitstellt. Dazu gehören der Postweg, unverschlüsselte E-Mails, der Download über das AGROLAB-Kundenportal oder die Übermittlung an eine Kundenschnittstelle (API). Als Versandzeitpunkt gilt das Sendedatum oder der Bereitstellungszeitpunkt bei AGROLAB.

14. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, betrifft dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien ersetzen unwirksame Bestimmungen durch rechtlich zulässige Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten der Parteien ist der Sitz von AGROLAB.

15.2 **Anwendbares Recht:** Auf die Vertragsbeziehung zwischen AGROLAB und Kunde sowie diese AGB ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des Wiener Kaufrecht (CISG).

15.3 **Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von AGROLAB. AGROLAB darf den Kunden auch an dessen Sitz oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.